

# RS Vwgh 1991/12/18 90/12/0212

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

DVG 1984 §1 Abs1;

DVG 1984 §13;

GehG 1956 §30a Abs4;

GehG 1956 §30b;

## Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Neubemessung einer Pflegedienstzulage nach§ 30b GehG ist maßgebend, welcher Sachverhalt der letzten bescheidmäßigen und rechtswirksam gewordenen Entscheidung über den Zulagenanspruch zugrundegelegen ist, also welche Tätigkeit des Beamten für die Gebührlichkeit der Zulage entscheidend war. Nur dann, wenn in diesem Sachverhalt, also in der Tätigkeit des Beamten im Rahmen seiner Verwendung eine nicht bloß unwesentliche Änderung eingetreten ist, wird die Rechtswirksamkeit des seinerzeitigen Zuerkennungsbescheides bzw Bemessungsbescheides beseitigt

(Hinweis E 27.5.1991, 91/12/0038).

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Zurückweisung wegen entschiedener Sache Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120212.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)